

## Fragen & Antworten zum Schutz vor Passivrauchen

	Bereich	Frage/Antwort
1.	Grundsätzliches	
1.1	Änderungen	<p><b>Was hat sich überhaupt geändert?</b></p> <p>Seit vielen Jahren wird über gesundheitliche Risiken des Tabakrauchens diskutiert. Neu sind die wissenschaftlichen Ergebnisse, dass auch die passive Aufnahme von Tabakrauch (Passivrauchen) Gefahren birgt, die unterschätzt wurden. Zahlreiche Präventionsprogramme und Rauchentwöhnungsmaßnahmen sind verfügbar, haben aber die Situation nicht entscheidend verbessern können. Deswegen wurde auch in Deutschland über die Einführung von Rauchverboten nachgedacht. Eine Arbeitsgruppe der Koalition entwickelte einen ersten Entwurf für ein Nichtraucherschutzgesetz des Bundes (vom 30.11.2006).</p> <p>Ende des Jahres 2006 (Konferenz der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsidenten der Länder am 13.12.2006 in Berlin) wurde beschlossen, dass die Länder die Verantwortung hierfür übernehmen. Auf dem Nichtrauchergipfel (23.02.2007 in Hannover) einigten sich die Länder über die Grundsätze der künftigen Gesetze. Im Laufe des Jahres 2007 und in den ersten Monaten 2008 werden die Landesparlamente überall in Deutschland die Gesetze zum Schutz vor Passivrauchen in Kraft setzen.</p> <p>Ziel der aktuellen Regelungen auf Bundes- und Landesebene ist der Schutz vor Passivrauchen. Bisher musste man Nichtraucherbereiche suchen, wenn man Tabakrauch meiden wollte. Jetzt müssen Raucherinnen und Raucher nach den für sie ausgewiesenen Bereichen Ausschau halten. Rauchfreie Luft wird - auch in Gaststätten - selbstverständlich, Rauchen die Ausnahme.</p> <p>Wo man hingeht, um die täglichen Erledigungen vorzunehmen oder am kulturellen Leben teilzuhaben, da gilt ein grundsätzliches Rauchverbot, von dem in bestimmten Fällen Ausnahmen möglich sind. Keine Ausnahmen gibt es für Schulen und Kindertagesstätten.</p> <p>In Einkaufspassagen, Markthallen oder Kaufhäusern wird kein Rauch mehr von der offenen Gaststätte herüberziehen. Auch Sporthallen einschl. Schwimmhallen werden rauchfrei.</p> <p><b>Weshalb wird Rauchen nicht einfach überall verboten?</b></p> <p>Rauchen ist eine persönliche Entscheidung, die Jede und Jeder selbst für sich treffen muss. Wie Personen in</p>

		<p>dem privaten Umfeld, bei Feiern im Kreise von Familien oder in der Wohnung verfahren, bleibt ihnen überlassen.</p> <p><b>Wird man nicht versuchen, das Gesetz zu umgehen?</b></p> <p>Ziel des Gesetzes ist es, einen wirksamen Schutz vor Passivrauchen zu ermöglichen. Niedersachsen als eines der ersten Bundesländer einen umfassenden Nichtraucherschutz eingeführt. Jede gesetzliche Regelung trifft auch auf Personen, die sich nicht daran halten wollen. Dafür gibt es in schweren Fällen aber auch entsprechende Sanktionen.</p>
<b>1.2</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<p><b>Wann trat das Gesetz in Kraft?</b></p> <p>Die Regelungen nach dem Nichtraucherschutzgesetz gelten in Niedersachsen ab dem 01. August 2007. Ab dem 01.11.2007 stellen Verstöße gegen das Gesetz Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden können. Durch diese Übergangsfrist von 3 Monaten sollte allen Betroffenen Zeit gegeben werden, sich auf das Rauchverbot einzustellen. Insbesondere den Betreiberinnen/Betreibern von Gaststätten sollte Gelegenheit eingeräumt werden, zum Beispiel bauliche Veränderungen für die Einrichtung eines Raucherraumes vorzunehmen. Dennoch darf kein Zweifel aufkommen: Die Rauchverbote gelten ab dem 01.08.2007.</p>
<b>1.3</b>	<b>Kontrollen/ Ahndung</b>	<p><b>Kommt jetzt die Rauchpolizei?</b></p> <p>Natürlich nicht. Die Kommunen werden dies im Rahmen der ganz normalen ordnungsrechtlichen Überprüfung z. B. der Gaststätten im Auge haben. Schließlich gibt es bereits die Überwachung durch die Ordnungsämter, ob zum Beispiel das Jugendschutzgesetz in Gaststätten eingehalten wird - und da gibt es auch keine Jugendchutzpolizei.</p> <p><b>Was sind die möglichen Konsequenzen beim Verstoß gegen das Rauchverbot in Gaststätten?</b></p> <p>Zunächst sind bei Verstößen Bußgelder vorgesehen. Bei wiederholtem Verstoß und hartnäckiger Weigerung, das Gesetz zu beachten, könnte wegen mangelnder Zuverlässigkeit sogar die Konzession entzogen werden.</p> <p><b>Wer entscheidet?</b></p>

		Die Behörden vor Ort entscheiden in eigener Zuständigkeit, wann und wie sie Überprüfungen (z. B. nach Eingang von Anzeigen) vornehmen und ob bzw. in welcher Höhe sie bei festgestellten Ordnungswidrigkeiten Bußgelder (5-1000 €) verhängen.
1.4	Information	<p><b>Wo kann man sich über aktuelle Regelungen zum Nichtraucherschutzgesetz informieren?</b></p> <p>Links zu Informationen im Internet sind:</p> <p><a href="http://www.stk.niedersachsen.de/master/C35943876_N35943075_L20_D0_I484.html">http://www.stk.niedersachsen.de/master/C35943876_N35943075_L20_D0_I484.html</a> (Seite der nds. Staatskanzle)</p> <p><a href="http://www.landtag-niedersachsen.de/infothek/dokumente/dokumente_index.htm">http://www.landtag-niedersachsen.de/infothek/dokumente/dokumente_index.htm</a> (nds. Landtag: Abschlussbericht des federführenden Sozialausschusses, Landtags-Drucksache: 15/3978)</p> <p><a href="http://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen%5F15%5F5000/3501-4000/15-3957.pdf">http://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen%5F15%5F5000/3501-4000/15-3957.pdf</a></p> <p><a href="http://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen%5F15%5F5000/3501-4000/15-3978.pdf">http://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen%5F15%5F5000/3501-4000/15-3978.pdf</a></p> <p>Für Mitglieder des DEHOGA Niedersachsen: (<a href="http://www.dehoga-niedersachsen.de">www.dehoga-niedersachsen.de</a>) (Antworten des DEHOGA zu häufig gestellten Fragen)</p>
1.5	Bundesgesetz	<p><b>Wo sind Informationen zum Nichtraucherschutzgesetz des Bundes zu finden?</b></p> <p>Unter der Internetadresse <a href="http://www.bmg.bund.de">http://www.bmg.bund.de</a>; dort sind sowohl das Gesetz als auch eine FAQ-Liste aufgeführt.</p> <p>Zum 01.09.2007 ist das Nichtraucherschutzgesetz des Bundes in Kraft getreten. Es enthält u. a. Regelungen für Bundeseinrichtungen, für Verkehrsmittel des öffentlichen Personenverkehrs, Vorschriften für den Jugendschutz. Für die Abgabe von Tabakwaren an Zigarettenautomaten gibt es eine Übergangsvorschrift – das Verbot der Abgabe an unter 18 Jährige gilt erst ab dem 01.01.2009.</p>

<b>2.</b>	<b>Gaststätten</b>	
<b>2.1</b>	<b>Rauchverbot</b>	<p><b>Darf in Kneipen immer noch geraucht werden?</b> Wie in allen 16 Bundesländern gilt in Gaststätten ein generelles Rauchverbot.</p> <p>Nach dem Nds. NiRSG gilt überall dort, wo gewerbliche Gastronomie betrieben wird, grundsätzlich ein Rauchverbot – also z. B. in Kneipen, Bistros, Eiscafés, Festzelten. Rauchen ist, sofern gewünscht, nur noch in einem (1!) gesondert gekennzeichneten abgeschlossenen Nebenraum erlaubt.</p> <p>Das Nichtraucherschutzgesetz gilt für alle Gaststätten und Cafés, unabhängig davon, ob es sich um eine konzessionierte Gastronomie, eine Erlebnis-Gaststätte (wie etwa eine Diskothek) oder um eine Einrichtung mit erlaubnisfreier (nach § 14 Gewerbeordnung anzeigepflichtiger) Gastronomie handelt.</p> <p>Das NiRSG kann nicht dadurch umgangen werden, dass Gastronomen ihr Lokal zu einem nichtöffentlichen „Raucherklub“ erklären.</p>
<b>2.2</b>	<b>Kleine (Eck-) Kneipen</b>	<p><b>Aber es wäre doch möglich gewesen, kleine Kneipen bis zu einer gewissen Quadratmetergröße freizustellen? Oder eine Unterscheidung nach Schank- und Speisewirtschaft zu machen - und nur da, wo gegessen wird, das Rauchen verbieten?</b></p> <p>Eine solche Differenzierung der Gaststätten nach Betriebsgröße ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Bei der Festlegung einer genauen Quadratmetergrenze muss der Gesetzgeber klar begründen, weshalb er zum Beispiel eben diese 50 m<sup>2</sup> oder 70 m<sup>2</sup> ausgewählt hat. Er müsste dies anhand nachvollziehbarer konkreter Kriterien begründen, was tatsächlich nicht möglich ist.</p> <p>Eine Trennung nach Schank- und Speisewirtschaft wäre keine Lösung für die Kneipen, denn selbst dort, wo z. B. nur Frikadellen angeboten werden, handelt es sich um eine Speisewirtschaft. Wichtig zu wissen: Nur drei Prozent aller Gaststätten sind reine Schankwirtschaften.</p>
<b>2.3</b>	<b>Nebenraum/ Raucherraum</b>	<p><b>Was gilt als Nebenraum?</b></p> <p>Unter dem Begriff „Nebenraum“ ist der vollständig umschlossene Bereich zu verstehen, der von den Haupträumlichkeiten getrennt ist. Ein vollständig umschlossener Raum im Sinne des Gesetzes ist also ein Raum, der durch Wand und Tür vollständig abgeschlossen ist. Für einen effektiven Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens reicht z. B. die Abtrennung eines Bereiches durch einen Vorhang nicht aus.</p>

Der Nebenraum muss seiner Größe und Bedeutung nach ein untergeordneter Raum sein. Der Nebenraum darf nicht der Schankraum, nicht der Festsaal und auch nicht ein Durchgangszimmer zum eigentlichen Gaststättenbereich oder den sanitären Anlagen sein. Auf diese Weise soll vermieden werden, dass der rauchfreie Bereich verdrängt und z. B. der zentrale Schankraum zum Raucherzimmer erklärt wird. Die Einrichtung einer kleinen Theke oder mobilen Theke im Nebenraum ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen, aber der Charakter eines Nebenraumes muss erhalten werden. Der Raucherraum muss an seinem Eingang entsprechend gekennzeichnet werden.

Dies alles gilt genauso für Diskotheken. Hier muss die Tanzfläche (wie natürlich der gesamte Raum, zu dem diese gehört) rauchfrei bleiben. Wenn die Betreiberinnen/ Betreiber dies wollen, können sie einen abgeschlossenen Nebenraum als Raucherraum ausweisen.

Ein Nebenraum darf nach den Vorstellungen der Wirtin oder des Wirtes möbliert sein; es darf dort z. B. auch serviert oder Musik gespielt werden.

#### **Für welche Räumlichkeiten gilt das Rauchverbot in Gaststätten noch?**

Das Rauchverbot erstreckt sich ebenso auf Flure, Foyers, Treppenhäuser und Eingangsbereiche. Ebenso gilt es im Bereich von Tanzflächen und dazugehörigen Räumlichkeiten.

Soweit Kegelbahnen eine Einrichtung einer Gaststätte sind, gilt für die Vorräume das Rauchverbot für Gaststätten, auch wenn die Kegelbahn von Vereinen/geschlossenen Gesellschaften benutzt wird. Die Kegelbahn selbst ist eine Sportstätte im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 8 NiRSG und daher rauchfrei.

Das NiRSG gilt auch für vollständig umschlossene Gaststättenbereiche, die in Hotels betrieben werden, Festzelte und Festhallen (Schützen- und Landjugendfeste) und für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinden. Die Regelungen bei gemeinsam genutzten Räumlichkeiten mit Hotels/Beherbergungsbetrieb sind bei Bedarf im Ordnungsamt zu erfragen.

#### **Wie viele Nebenräume dürfen eingerichtet werden?**

Jede Gaststätte darf maximal einen Nebenraum zur Verfügung stellen.

		<p><b>Verantwortlichkeit für Regelungen in Gaststätten?</b></p> <p>Verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen des NiRSG sind die Betreiber der Gaststätten oder die von diesen Beauftragten.</p>
2.4	<b>Kennzeichnung</b>	<p><b>Wie soll die Kennzeichnung des Nebenraumes aussehen?</b></p> <p>Die Ausweisung als Raucherinnen-/Raucherraum muss deutlich erkennbar sein. Die Form der Kennzeichnung schreibt das Gesetz nicht vor. Zweck der Vorschrift ist es, dass niemand ohne „Vorwarnung“ einen Raucherraum betreten soll.</p>
2.5	<b>Geschlossene Veranstaltungen</b>	<p><b>Gelten Ausnahmen für Familienfeiern, Karnevals-/Vereinssitzungen und Versammlungen?</b></p> <p>Auch für geschlossene Gesellschaften in Gaststätten gilt das Rauchverbot, es sei denn, die Veranstaltung findet in dem Raucherraum der Gaststätte statt, also einem vollständig abgeschlossenen Nebenraum, der als Raucherraum deklariert ist. Der (Fest-)Saal einer Gaststätte darf kein Nebenraum sein.</p>
2.6	<b>Festzelte</b>	<p><b>Gilt auch in Festzelten der Nichtraucherinnen-/Nichtraucherschutz?</b></p> <p>In der Regel wird dort Gastronomie betrieben. Das Rauchverbot umfasst deshalb auch Festzelte, die aber auch einen vollständig umschlossenen Nebenraum haben können. Bei Zelten kann dies natürlich durch eine entsprechende abgeschlossene Zeltabtrennung erfolgen. Vereinfacht gesagt gilt: Die Abtrennung kann aus dem Material bestehen, mit dem der Raum insgesamt umschlossen ist.</p>
2.7	<b>Kegelbahnen</b>	<p><b>Was gilt für Kegelbahnen?</b></p> <p>Die Kegelbahnen sind Sportstätten im Sinne von §1 (1) Nr. 8 und damit rauchfrei. Wenn Kegelbahnen Einrichtungen einer Gaststätte sind, gilt auch für die Vorräume das Rauchverbot. Das Rauchverbot gilt auch dann, wenn die Kegelbahn von Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften benutzt wird.</p>
2.8	<b>Dart; Billard</b>	<p><b>Was gilt für Räume in Gaststätten, in denen gelegentlich (nicht als Sportdisziplin) Dart oder Billard gespielt wird?</b></p> <p>Solche Räume zählen nicht als Sportstätte. Es darf also im Raucher-(Neben-)raum einer Gaststätte ein Billardtisch stehen.</p>
2.9	<b>Betriebs-</b>	<p><b>Was ist mit Betriebskantinen außerhalb öffentlicher Einrichtungen?</b></p>

	<b>kantinen</b>	Sie fallen nicht unter das Gesetz, sofern sie keine Speisen und Getränke an Nichtbetriebsangehörige abgeben – also keine gewerbliche Gastronomie betreiben (sonst gilt die Gaststättenregelung).
<b>2.10</b>	<b>Stehcafés</b>	<b>Gilt das Rauchverbot nach dem NiRSG auch für Läden mit Stehcafé (z. B. Bäcker, Tabakwarenläden)?</b>  Soweit die Getränke gewerbsmäßig (konzessionierte oder anzeigepflichtige Gastronomie) abgegeben werden, sind die Regelungen für Gaststätten anzuwenden – s. § 1 Abs. 1 Satz 2..
<b>2.11</b>	<b>Wasserpfeifen/ Shishas</b>	<b>Welche Regelungen gelten für Shisha-Stuben?</b>  Hier gelten die Vorschriften wie für Gaststätten, wenn dort gewerbsmäßig bewirtet wird. Rauchen kann nur in einem untergeordneten Nebenraum erlaubt werden.
<b>2.12</b>	<b>Hotels</b>	<b>Gilt das Rauchverbot nach dem NiRSG auch für Hotels und Hotelzimmer?</b>  Nein; das muss dort durch Hausrecht geregelt werden – denn Hotels unterstehen nicht dem Landesgesetz. Nur für Gaststätten, die in Hotels betrieben werden, gilt das NiRSG.  <b>Was gilt für Nebenräume oder Seminarräume von Hotels?</b>  Vielfach bestehen Hotel- und Gaststättenbetrieb in einer Einrichtung. Größere Räume von Hotels werden teilweise gemischt genutzt, z. B. für Seminare oder geschlossene Feiern. Gilt die Gaststättenerlaubnis auch für diese Räume, gehören sie zur Gaststätte und unterliegen dann dem Rauchverbot. Gehören die Seminarräume nicht zum Bereich der Gaststätte, greift die NiRSG-Regelung nicht.
<b>2.13</b>	<b>Konzession</b>	<b>Wie ist die Nutzung eines zusätzlichen Raums als Raucherinnen-/Raucherraum hinsichtlich der Konzession zu bewerten?</b>  Gaststättenkonzessionen werden raumbezogen erteilt; die Hinzunahme weiterer Räume bedeutet eine gebührenpflichtige Änderung der Konzession.
<b>2.14</b>	<b>Wechsel zwischen Raucher- und Nichtraucher-raum</b>	<b>Kann zeitweise nur den Raucherraum betrieben werden? Kann der Raucherraum oder der Nichtraucherbereich jeweils zeitlich befristet eingerichtet werden?</b>  Nein, weil damit für diese Zeit der Raucherraum zum Hauptraum würde. Durch den Rauch werden in den jeweiligen Räumen nicht nur während des Rauchens Schadstoffe/ Feinstäube freigesetzt, vor denen Nichtraucherinnen/Nichtraucher geschützt werden sollen. Diese Stoffe bleiben in der Einrichtung hängen und dünsten

		dann längerfristig aus. Deswegen sind Wechsel in der Nutzung eines Raumes nicht zugelassen.
<b>2.15</b>	<b>Biergärten</b>	<b>Was gilt für Biergärten, Terrassengaststätten und Straßencafés?</b>  Diese fallen nicht unter das Nichtraucherschutzgesetz. Unter freiem Himmel darf weiter geraucht werden.

<b>3.</b>	<b>Gewerbebetriebe</b>	
<b>3.2</b>	<b>Sonnenstudios</b>	<p><b>Gilt das Rauchverbot auch in Sonnenstudios, Banken, Friseurläden?</b></p> <p>Nein. Hier gilt im Zweifel das Hausrecht.</p>
<b>3.3</b>	<b>Spielhallen, Casinos, Spielbanken, Wettbüros</b>	<p><b>Wie sind Spielcasinos zu behandeln?</b></p> <p>Einrichtungen, in denen Glücksspiel betrieben wird, sind keine Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 9 NiRSG. Sie fallen nur dann unter das NiRSG, wenn dort offen mit dem Spielbetrieb verbunden eine (gewerbliche) Bewirtung erfolgt, die einer Regelung des Gaststättengesetzes (oder § 14 Gewerbeordnung) unterliegt. Dabei ist es unerheblich, ob lediglich Kaffee oder alkoholfreie Getränke angeboten werden. Das NiRSG gilt immer dann, wenn gewerbliche Gastronomie betrieben wird. In Zweifelsfällen sollte dies mit der örtlichen Gaststättenbehörde geklärt werden.</p>
	<b>Internet-Stuben</b>	<p><b>Gilt das NiRSG in Internet-Cafés?</b></p> <p>Dies gilt nur dann, werden in Verbindung mit einer gewerblichen Gastronomie betrieben werden, also z. B. in Café-Form (Gaststättenregelung).</p>

<b>4.</b>	<b>Verwaltungs-Einrichtungen</b>	
<b>4.1</b>	<b>Büros</b>	<p><b>Sind Raucherbüros in Behörden zulässig?</b></p> <p>Nein. Es darf ein Nebenraum eingerichtet werden, der dann aber nicht für zentrale Verwaltungsaufgaben genutzt werden kann. Es ist nicht zulässig, z. B. das Büro von einem rauchenden Kollegen mit dessen Einverständnis zum Raucherraum einer Abteilung zu erklären.</p>
<b>4.2</b>	<b>Dienstfahrzeuge</b>	<p><b>Unterliegen Dienstwagen dem NiRSG?</b></p> <p>Nein. Dienstkraftfahrzeuge unterliegen in Niedersachsen dem Erlass des Landesministeriums zum Nichtrauchererschutz von 1991. Das NiRSG enthält dafür keine Regelungen.</p>
<b>4.1</b>	<b>Dorfgemeinschaftshäuser/ Stadthäuser</b>	<p><b>Fallen Dorfgemeinschaftshäuser unter die Regelung des NiRSG?</b></p> <p>Die Frage bedarf einer Differenzierung. Da solche Häuser in der Regel kommunale Einrichtungen sind und auch der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, fallen sie unter das Rauchverbot.</p> <p>Wird in einem Dorfgemeinschaftshaus eine Gastronomie betrieben, so gilt die Gaststättenregelung nach dem NiRSG. In einem solchen Fall würde die Einrichtung eines Nebenraumes den Regelungen nach §2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 gleichzeitig entsprechen. Die Kommune hätte in einem solchen Fall das Hausrecht an die Wirtin oder den Wirt übertragen, die oder der dann für die Einhaltung des NiRSG verantwortlich wäre.</p> <p>Wird in einem Haus Sport getrieben, unterliegt der Bereich §1 Abs. 1 Nr. 8.</p> <p>Anders ist es dann, wenn die Häuser z. B. von privaten Vereinen betrieben werden. Dann kommt es darauf an, ob der Nutzungsanlass (Beispiel: Theateraufführung) unter das NiRSG fällt. Wechselweise Nutzung durch Rauchende und Nichtraucher ist unzulässig.</p>

5.	<b>Vereine und Clubs</b>	
5.1	<b>Vereinsräume</b>	<p><b>Wie werden Vereinsräume behandelt?</b></p> <p>Auch Vereinseinrichtungen sind erfasst, wenn dort eine Bewirtung (Schank- und/oder Speisewirtschaft) gewerblich betrieben wird, d. h., wenn mit dem Gastbetrieb eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt wird. In der Terminologie des Gewerberechts ist unter Gewinn jeder wirtschaftliche Vorteil zu verstehen, der zu einem Überschuss führt. Dies gilt sowohl für konzessionierte Gaststätten wie für eine anzeigepflichtige Gastronomie nach § 14 Gewerbeordnung.</p> <p>Das Rauchverbot gilt auch bei Vermietung der Räumlichkeiten für private Nutzung in geschlossener Gesellschaft. Dieses Verbot begründet sich in der trotz Lüftung schwer zu beseitigenden Feinstaubbelastung. Lediglich in einem (1!) vollständig umschlossenen Nebenraum der Gaststätte (das darf auch nicht der Festsaal sein) kann ein Raucherraum eingerichtet werden, der an seinem Eingang deutlich sichtbar zu kennzeichnen ist.</p> <p>Wird in Vereinshäusern keine gewerbliche Gastronomie betrieben, sondern werden Speisen und Getränke z. B. privat organisiert zum Einkaufspreis verkauft (also auch ohne Gewinnerzielungsabsicht) unterliegen sie nicht dem Nichtraucherschutzgesetz. Dort entscheiden die Vereine selbst, ob in ihren Räumlichkeiten geraucht werden darf oder nicht.</p> <p>Darüber hinaus sind Vereinsräume dann erfasst, wenn sie für die weiteren, in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Zwecke genutzt werden, für die ein Rauchverbot gilt, beispielsweise die Erwachsenenbildung.</p>
5.2	<b>Rauchertreffen</b>	<p><b>Welche Möglichkeiten gibt es, Raucherwettbewerbe (Pfeifentreffen, Meisterschaften im Langsam-Rauchen etc.) auszutragen?</b></p> <p>Sie dürfen nur in solchen Räumen ausgetragen werden, für die kein Rauchverbot gilt (Nebenraum einer Gaststätte).</p>
5.3	<b>Privatclubs, Erotikclubs</b>	<p><b>Unterliegen Privatclubs, Erotikshops oder Swingerclubs dem Rauchverbot?</b></p> <p>Sie fallen nur dann unter das NiRSG, wenn dort eine (gewerbliche) Bewirtung erfolgt, die einer Regelung des Gaststättengesetzes (oder § 14 Gewerbeordnung) unterliegt. Dabei ist es unerheblich, ob lediglich Kaffee oder alkoholfreie Getränke angeboten werden. Das NiRSG gilt immer dann, wenn gewerbliche Gastronomie betrieben wird. In Zweifelsfällen sollte dies mit der örtlichen Gaststättenbehörde geklärt werden.</p>

6	<b>Kino / Theater / Kulturbetrieb</b>	
6.1	<b>Raucher kino</b>	<p><b>Gibt es die Möglichkeit, Raucherkinos einzurichten? Darf in einem großen Kinobetrieb mit mehreren Kinos ein Saal ein Raucher kino sein?</b></p> <p>Kinos fallen unter § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9. Damit kann – wenn nur 1 Kinosaal vorhanden ist – dieser nicht Raucherraum sein. Ein Raucherraum könnte aber nach § 2 in einem Nebenraum eingerichtet werden. Hier ist darauf zu achten, dass die Durchgangsbereiche (Foyers etc) rauchfrei sein müssen. Die bauliche und ausstattungsbezogene Gestaltung bleibt der Betreiberin/dem Betreiber überlassen. Es kann ein "Aufenthalts- und Pausenraum" für Raucherinnen und Raucher eingerichtet werden.</p> <p>Es ist aber zulässig, einen Kinosaal als "Raucherinnen-/Raucherraum" auszuweisen, wenn Folgendes gegeben ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• es darf sich nicht um den Haupt- oder einzigen Kinosaal eines Kinos handeln;</li> <li>• der entsprechende Kinosaal ist deutlich sichtbar und dauerhaft als Raucherraum zu kennzeichnen;</li> <li>• in den gemeinsamen Vorräumen des Kinos besteht Rauchverbot;</li> <li>• es gibt keine Bevorzugung des Raucherinnen-/Raucherkinos, z. B. bei Premieren.</li> </ul> <p>Die entsprechenden Baurechts- und Brandschutzbestimmungen sind vorrangig zu beachten.</p>

<b>7.</b>	<b>Technische Fragen</b>	
<b>7.1</b>	<b>Wände</b>	<p><b>Können verstellbare Faltwände als Abtrennung zwischen Raucherinnen-/Raucher- und Nichtraucherinnen-/Nichtraucherraum genutzt werden?</b></p> <p>Das Nichtrauchererschutzgesetz macht nach § 2 Abs. 2 zur Einrichtung von Raucherräumen in Gaststätten keine konkreten Ausführungen zur Art der Abtrennung. Die Abtrennung kann aus dem Material bestehen, mit dem der Raum insgesamt umschlossen ist – bei einem Festzelt darf die Zwischenwand auch aus einer Zeltplane bestehen, in einer Gaststätte mit gemauerten Wänden nicht.</p> <p>Auf jeden Fall ist aber ein beliebiger Wechsel von Raucherinnen-/Raucherraum und Nichtraucherinnen-/Nichtraucherraum grundsätzlich ausgeschlossen. Insofern dürften Wände (z. B. Faltwände), wenn sie denn tatsächlich rauchdicht sein sollten (bauordnungsrechtliche Frage), zwar eingerichtet werden, aber auf keinen Fall mit dem Zweck, sie beliebig zu versetzen. Ansonsten könnten diese Wände zu einer Umgehung des Nichtrauchererschutzgesetzes führen.</p>
<b>7.2</b>	<b>Türen</b>	<p><b>Ist eine Saloon-Tür als Abtrennung zulässig?</b></p> <p>Vorschriften für die Beschaffenheit der Türen werden durch das NiRSG nicht geregelt. Voraussetzung ist, dass die Tür so gut abdichtet, dass kein Rauch in den Nichtrauchererraum dringt. Deshalb kann unter bestimmten Bedingungen eine Schwingtür zulässig sein, nicht aber eine halbhohe Saloon-Tür.</p>
<b>7.3</b>	<b>Absauganlagen</b>	<p><b>Was ist mit den Diskotheken und Gaststätten, die Geld in eine Abluftanlage investiert haben oder so etwas planen?</b></p> <p>Absauganlagen setzen die Bestimmungen nach dem NiRSG nicht außer Kraft. Es ist bisher nicht nachgewiesen, dass Abluftanlagen eine solche Luftqualität herstellen, wie sie in Nichtrauchererräumen besteht.</p>

8.	<b>Bildungseinrichtungen</b>	
8.1	<b>Schulen</b>	<p><b>Welche Änderungen treten in den Schulen ein, nachdem das NiRSG in Kraft getreten ist?</b></p> <p>In Niedersachsen gilt schon per Erlass (2005) ein Rauchverbot in Schulen. Die Änderungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bestehen darin, dass jetzt das Rauchverbot auch auf die Frei- und Hofflächen ausgedehnt wird,</p> <p><b>Gilt das Rauchverbot auch an privaten Schulen?</b></p> <p>Grundsätzlich ja; der Geltungsbereich erfasst nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 alle Schulen gem. § 1 Abs. 2 NSchG. Die Freiflächenregelung betreffen aber nur öffentliche Schulen.</p> <p><b>Kann eine Schulleiterin/ein Schulleiter das Rauchen auf Baustellen in der Schule und auf dem Schulgelände unterbinden?</b></p> <p>Nach dem NiRSG bezieht sich das Rauchverbot bei öffentlichen Schulen auch auf die zur Einrichtung gehörenden Hof- und Freiflächen. Schulleitungen sind daher in Ausübung des Hausrechtes für den Schulträger berechtigt, z. B. den Bediensteten einer Baufirma das Rauchen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände zu untersagen.</p>
8.2	<b>Erwachsenenbildung</b>	<p><b>Wie ist eine Kellerbar in einer Berufsakademie zu behandeln?</b></p> <p>Die Akademie fällt unter § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7. Es besteht die Möglichkeit, einen Raucherinnen-/Raucherraum nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 einzurichten. Dies kann auch die Kellerbar sein.</p>

<b>9.</b>	<b>(Öffentlicher) Personenverkehr</b>	
<b>9.1</b>	<b>Eisenbahnen</b>	<p><b>Welche Regelungen gelten für den Betrieb von Museums-Eisenbahnen, die Wagen und die dazu gehörenden Anlagen?</b></p> <p>Einschlägig können sein</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 1 Abs. 1 Nr. 9 Nds. NiRSG,</li> <li>- § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Bundes-NiRSG,</li> <li>- Hausrecht bei reinen Vereinseinrichtungen, je nach Ausgestaltung der konkreten Modelle.</li> </ul>
<b>9.2</b>	<b>Sonstiger Personenverkehr</b>	<p><b>Gilt das Rauchverbot auch in Taxen und in Bussen?</b></p> <p>In Taxen und Bussen gilt ab 01.09.2007 ein Rauchverbot aufgrund des Nichtraucherschutzgesetzes des Bundes.</p>
<b>9.3</b>	<b>Dienst-Kraftfahrzeuge</b>	<p><b>Gilt das NiRSG auch für Dienstfahrzeuge von Behörden?</b></p> <p>Nein.</p>
<b>9.4</b>	<b>Fähren, Binnenschiffe</b>	<p><b>Gilt Rauchverbot auf Binnenschiffen?</b></p> <p>Ja, das ist nach im Bundesrecht geregelt. Das Rauchverbot gilt für Linienschiffe und Fähren, nicht aber für Ausflugsschiffe.</p>

<b>10.</b>	<b>Wohnbereich</b>	
<b>10.1</b>	<b>Seniorenheime</b>	<p><b>Ich habe eine Wohnung im Altenheim, wird mir jetzt das Rauchen verboten?</b></p> <p>Nein. Ihre Wohnung innerhalb des Altenheimes wird wie eine ganz normale Wohnung behandelt. Wichtig zu wissen: In einigen Altenheimen ist das Rauchen aus Sicherheitsgründen in den Zimmern nicht erlaubt. Auch solche Wohneinrichtungen haben aber die Möglichkeit, einen separaten Nebenraum als Raucherrinnen-/Raucherraum einzurichten.</p>
<b>10.2</b>	<b>Kasernen</b>	<p><b>Gilt das Rauchverbot nach dem NiRSG auch in Kasernen?</b></p> <p>Kasernen sind Bundeseinrichtungen, für die es entsprechende Bundesregelungen nach dem BNichtrSchG gibt (gültig ab 01.09.2007).</p>

<b>11.</b>	<b>Sonstige Fragen</b>	
<b>11.1</b>	<b>Beihilfen/ Unterstützung</b>	<b>Gibt es eine Unterstützung durch das Land für Umbauten zur Einrichtung von Raucherräumen?</b>  Nein.
<b>11.2</b>	<b>Kirchen</b>	<b>Inwieweit unterliegen kirchliche Gebäude und Einrichtungen dem Rauchverbot?</b>  Nur dann, wenn sie Schulen, Heime oder Jugendeinrichtungen etc. gemäß § 1 sind. Alle übrigen kirchlichen Gebäude und Einrichtungen sind von dem Gesetz nicht erfasst.
<b>11.3</b>	<b>Suchtberatung</b>	<b>Darf in Suchtberatungsstellen das Rauchen gestattet werden?</b>  Diese Frage ist nicht mit einem grundsätzlichen Ja oder Nein zu beantworten. In Suchtberatungsstellen, die mit einem niedrighschwelligem Zugang arbeiten, z. B. für ehemals Heroinabhängige, macht es Sinn, das Rauchen zuzulassen, weil sonst der Therapieerfolg gefährdet würde. U. U. reicht dort die Einrichtung und Ausweisung eines Nebenraumes nicht aus. Solche Einrichtungen können zusammen mit den örtlichen Gemeinden im Einzelfall prüfen, ob die nach § 2 Absatz 1 Nr. 5 genannten Ausnahmen in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nr. 3 zur Anwendung kommen.
<b>11.4</b>	<b>Arbeitsstätten</b>	<b>Was tun die Länder zum Schutz der Beschäftigten?</b>  Dafür fehlt den Ländern die Zuständigkeit. Die Arbeitsstättenverordnung ist weiterhin Bundesrecht. Die Länder haben den Bund gebeten, nach dem Erlass der Ländergesetze die Regelung im § 5 Abs. 2 der Arbeitsstättenverordnung entsprechend anzupassen; hier hat der Bund zugesagt, dies dann zu prüfen, nachdem alle Ländergesetze in Kraft sind.